

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 23. September 2016

Seite 77

69. Jahrgang - Nr. 35

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Aufgebot – Für das nachstehend verlorengemeldete Sparkassenbuch der Sparkasse Coburg - Lichtenfels

Stadt Coburg

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 18/7 vom 14.09.2016 für das Gebiet „Am Bahnhof Neuses“ Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung zum Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 101 18 b 2/5 vom 14.09.2016 für das Gebiet „zwischen Löbelsteiner Straße und Straße Am Eichholz“ Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB)

Stadt und Landratsamt Coburg

Für das nachstehend verlorengemeldete Sparkassenbuch der Sparkasse Coburg - Lichtenfels

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr. : 3831983550

der Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

lautend auf: Liliane Schiller
Eichenstr. 3
96257 Redwitz

Antragsteller: Liliane Schiller
Eichenstr. 3
96257 Redwitz

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, beginnend ab dem auf den Aushang folgenden Tag

bei Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

anzumelden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.

Coburg, 07.09.2016
771/R
Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Vorstand

Stadt Coburg

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung einer Nachschätzung (vereinzelt Änderung der Ertragsmesszahl) in der Gemarkung Neu- und Neershof werden während der Dienststunden in der Zeit vom

10.10.2016 bis zum 09.11.2016

am Finanzamt Coburg, Rodacher Str. 4, Zimmer 223 offengelegt.

Fachliche Rückfragen sind an den amtlich landwirtschaftlichen Sachverständigen unter 0951/84-112 zu richten.

Offengelegt werden die digitale Nachschätzungskarte und das digitale Feldschätzungsbuch, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO).

Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des 09.12.2016 beim Finanzamt Coburg, entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist. (§ 13 Abs. 3 BodSchätzG).

Coburg, 08.09.2016

gez. Engelhardt
Stellvertretende Amtsleiterin
des Finanzamts

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 18/7 vom 14.09.2016 für das Gebiet „Am Bahnhof Neuses“ Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete, vom Bau-

und Umweltsenat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18/7 mit Begründung vom

04. Oktober 2016 bis 11. November 2016

während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich ausliegt:

Mo., Di. und Donnerstag von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18/7 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angewandt.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen des Straßen- und Baufluchtlinienplanes St. 18 vom 17.11.1904, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des neu aufzustellenden Bebauungsplanes liegen, aufgehoben werden.

Der Billigungsbeschluss des Bau- und Umweltsenates vom 15.04.2015 über den Bebauungsplanentwurf Nr. 18/7 mit Begründung vom 15.04.2015 wird aufgehoben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 18/7 vom 14.09.2016 kann mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden.

Coburg, 23.09.2016

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung zum Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 101 18 b 2/5 vom 14.09.2016 für das Gebiet „zwischen Löbelsteiner Straße und Straße Am Eichholz“ Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB)

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete, vom Bau- und Umweltsenat gebilligte Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 101 18 b 2/5 vom 14.09.2016 für das Gebiet „zwischen Löbelsteiner Straße und Straße Am Eichholz“ mit Begründung vom

04. Oktober 2016 bis 11. November 2016

Mo., Di. und Donnerstag von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 101 18 b 2/5 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angewandt.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhaben- und Erschließungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 101 18 b 2/5 kann mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden.

Coburg, 23.09.2016

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖